

## Beilage 2

### Statutenänderungen

#### Art. 10

Jede Genossengemeinde ist 1 Woche im Voraus in der Lokalpresse, unter Angabe der Traktanden, auszuschreiben. Die Einladung zur jährlich stattfindenden ordentlichen Versammlung, inkl. Traktanden, wird zusätzlich am **Anfang der Jahresrechnung** publiziert.

#### Art. 14

Die Genossengemeinde wählt den Präsidenten, Säckelmeister, die Mitglieder des Genossenrates, drei Rechnungsprüfer sowie den Schreiber. Jeweils zu Beginn der Genossengemeinde sind **zwei Stimmzähler** zu wählen. Nicht wählbar sind Genossenbürger, die mit einem gleichzeitig amtierenden Mitglied des Genossenrates oder der Rechnungsprüfungskommission im zweiten Grad verwandt sind.

#### Art. 15

Der Präsident und die Genossenräte werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Ihre Wählbarkeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Der Turnus ist so zu planen, dass nicht mehr als 2 Räte gleichzeitig zu ersetzen sind. Der Präsident kann für eine zusätzliche Amtsperiode gewählt werden.

**Säckelmeister, Schreiber und die Rechnungsprüfer fallen nicht unter diese Einschränkung.**

#### Art. 28

Die Rechnungen der Genossame sind jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und rechtzeitig der Rechnungsprüfungskommission vorzulegen. Für sämtliche Buchungen müssen zwingend die entsprechenden Belege wie Rechnungen etc. vorhanden sein. Der Rechnungsabschluss inkl. Budget für das neue Jahr ist klar und übersichtlich jedem Genossen mindestens 1 Woche vor der ordentlichen Genossengemeinde **zur Verfügung zu stellen**. Die Rechnungsunterlagen müssen im Frühjahr jedem Genossen eine Woche vor und nach der ordentlichen Genossengemeinde zur Einsicht vorgelegt werden können.

#### Art. 50

**Die verschiedenen Viehgattungen werden nach aktuellen Gegebenheiten berechnet.**

#### ~~Art. 51~~

~~Für Vieh, das bis am 26. Juli aufgetrieben wird, muss ein Zuschlag von einem halben Achtel bezahlt werden.~~

#### Art. 52

Vom Genossenrat wird **die Auflage** den Verhältnissen entsprechend angesetzt. Für Achterlohn, Salz und Krüsch werden keine Gebühren erhoben.

#### Art. 55

Wer Vieh auf die Hochallmeind treiben möchte, hat sich schriftlich unter Angabe der Viehgattung (Geburtsdatum, Metall-Marken-Nr. etc.) bis am 1. Februar des betreffenden Jahres beim Weidpräsidenten zu melden. Sollte das von Genossen angemeldete Vieh die in Art. Nr. 49 festgesetzte Anzahl Kuhesset nicht erreichen, so ist der Genossenrat verpflichtet, für fremdes Vieh zu sorgen und **dessen Auflage** zu bestimmen.

#### Art. 57

Es ist verboten, unangemeldet Vieh aufzutreiben; wer dennoch solches Vieh auftreibt, hat **die Auflage** doppelt zu bezahlen. Auf Verlangen sind die Abstammungsausweise vorzulegen.

Wird infolge Verkauf oder aus einem ähnlichen Grunde ein angemeldetes Stück Vieh nicht aufgetrieben, so ist der Genosse verpflichtet, dies sofort dem Weidpräsidenten zu melden. Treibt der Genosse kein anderes Stück Vieh (Ersatz) auf, so schuldet er der Genossame die Hälfte der verlustigen **Auflage**.

### Wald- und Landverkaufs-Fond

#### Art. 8

Die Fond-Gelder dürfen nur in Form von sicheren Hypotheken, Obligationen sowie Festgeldern investiert werden. Die Zinsen der Hypotheken sind am 30. November fällig. **Brachliegende Gelder sollen bis zur gezielten Verwendung bei einer Schweizer Bank deponiert werden.**